

Covid-19-Pandemie: Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist auch in Krisenzeiten weiterhin ein verlässlicher Garant für raschen und effizienten Rechtsschutz

Die „Corona-Pandemie“ hat massive Auswirkungen auf alle Bereiche unseres gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lebens. Auch die Verwaltungsgerichte sind davon nicht verschont geblieben und haben im Zuge der verordneten Beschränkungsmaßnahmen durch die Österreichische Bundesregierung ihren Betrieb unverzüglich den geänderten Umständen angepasst. **Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich war und ist zu jedem Zeitpunkt in der Lage, unmittelbaren Rechtsschutz zur Sicherung der Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger zu leisten**, etwa durch die rasche Überprüfung behördlicher bzw. polizeilicher Entscheidungen. Jeder Betroffene kann darauf vertrauen, dass der Schutz seiner Rechte durch das Landesverwaltungsgericht auch in dieser Ausnahmesituation gewährleistet ist. Das gilt vor allem auch im Zusammenhang mit den pandemiebedingt neuen oder geänderten Rechtsvorschriften.

In diesem Sinne hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bereits in zahlreichen Entscheidungen die rechtliche Situation beispielsweise im Hinblick auf Beschwerden gegen verhängte Verwaltungsstrafen aufgrund der speziellen COVID-Maßnahmenregelungen, die Ablehnung von Entschädigungen oder Verbote öffentlicher Versammlungen beurteilt.¹⁾

Das **Landesverwaltungsgericht Oberösterreich** arbeitet **seit 16. März 2020** in einem **speziellen Modus**, dessen Ziel es ist, die **Gewährleistung des Rechtsschutzes weiterhin voll wahrzunehmen**. Gleichzeitig gilt es die **Gesundheit** der Verfahrensparteien und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter **bestmöglich zu schützen** sowie den **Kampf gegen die Ausbreitung des Coronavirus** bestmöglich zu unterstützen. In diesem Sinne findet der Verkehr mit den Verfahrensparteien auf Basis der

¹ Siehe dazu etwa die Medienmitteilungen des Landesverwaltungsgerichts vom [20. August 2020](#), vom [25. August 2020](#), vom [21. August 2020](#) oder auch vom [12. Oktober 2020](#).

Vorgaben durch den Gesetzgeber im erforderlichen Ausmaß statt. Mündliche Verhandlungen werden durchgeführt, soweit diese zur **Aufrechterhaltung der Rechtspflege** unbedingt erforderlich sind. Flankierend wurden bereits von Beginn an Vorsorgemaßnahmen gesetzt, wie der Einsatz von Desinfektionsmittel, Schutzhandschuhen, „Gesundheitschecks“ etc., aber auch die Unterstützung durch technische Kommunikationsmittel (zB Videokonferenzsystem).

Auch die Aufgabenverteilung der Richterinnen und Richter wurde an die neuen gesetzlichen Regelungen angepasst. Damit können etwa Beschwerden gegen freiheitsbeschränkende Maßnahmen sofort an **speziell fachlich versierte Richterinnen und Richter** als eine Art „task force“ zugewiesen und dadurch rasch und effizient bearbeitet werden.

Im Zuge von Beschwerdeverfahren besteht weiterhin auch die Möglichkeit, insbesondere durch den **Einsatz des vorausschauenden Verfahrensmanagements, rasch Leitentscheidungen** zu treffen, wodurch auch ein rascher Rechtszug zu den Höchstgerichten, wie dem Verwaltungsgerichtshof oder den Verfassungsgerichtshof eröffnet und eine breite Rechtssicherheit gewährleistet wird.

Für die Bürgerinnen und Bürger, aber auch Behörden und Vollzugsorgane ist das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich damit weiterhin ein Garant für den **raschen und effizienten Schutz** ihrer **Grund- und Freiheitsrechte**.

Dr. Johannes Fischer
Präsident

Rückfragenhinweis:

Medienstelle

Mag. Stefan Herdega

+43 664 60072 – 89933

medienstelle@lvwg-ooe.gv.at

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: www.lvwg-ooe.gv.at/DasGericht_Amtssignatur. Informationen zum Datenschutz finden sie unter: www.lvwg-ooe.gv.at/Service_Datenschutzmitteilung.